



Anders als das Spieljahr, verlief das Berichtsjahr des Verbandsgerichts weniger ruhig. Denn die Corona-Situation forderte das Verbandsgericht insbesondere bei Fragen der Auslegung von Satzung und Ordnungen. So wurde das Verbandsgericht sehr frühzeitig in die Diskussion um die Aussetzung des Spielbetriebs einbezogen und stand den Organen hier beratend zur Seite. Das gleiche gilt für die jetzt beantragte Änderung der Satzung, um online- bzw. hybride Gremiensitzungen, insbesondere den Verbandstag und Jugendverbandstag, in der Zukunft zu ermöglichen. Ebenso wurde das Verbandsgericht um Einschätzung gebeten, ob und in welcher Form der Vorstand/das Präsidium auch ohne Beschluss des Verbandstags eine finanzielle Entlastung der Vereine vornehmen könne. Hierbei hat das Verbandsgericht – im Sinne der Vereine - die bestehenden Regelungen vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pandemie modifiziert ausgelegt, gleichzeitig aber betont, dass die Finanzhoheit des Verbandstags nicht unendlich unterlaufen werden darf. Mit den vom Vorstand/Präsidium beschlossenen Maßnahmen werden diese Vorgaben gut und richtig umgesetzt.

Daneben gab es insbesondere Anfragen zu folgenden Themen:

- müssen Spielerinnen/Spieler mit Doppelspielrecht Mitglied in beiden Vereinen sein? Vom VG eindeutig bejaht
- gilt die Sperre bei Vereinswechseln auch im Beachbereich? Und darf der Name eines Teams beliebig gewechselt werden, ohne den eigentlichen Stammverein zu nennen? Nach Ansicht des VG dürfen Spieler beliebig oft wechseln, ohne dass eine Sperre eintritt. Auch eine Änderung des Namens - auch während der Saison - schließt die VBO nach Ansicht des VG nicht aus
- Einführung einer Beachlizenz. Hier hat das VG einige Nachfragen und Hinweise erteilt.

Erhebliche Zeit nahm ein Berufungsverfahren eines Schiedsrichters in Anspruch, dem der Verbandsschiedsrichterwart (-ausschuss) wegen „Ungeeignetheit“ die bestehende B-Lizenz aberkannt hatte. Wenngleich auch das Verbandsgericht im Rahmen des eröffneten Prüfungsmaßstabs diese Ungeeignetheit annahm (genauso wie die Spruchkammer Süd), sah das Verbandsgericht auf Rechtsfolgenseite den vollständigen Entzug nicht (mehr) als verhältnismäßig an, stufte den Schiedsrichter lediglich zurück und verhängte zusätzlich eine Einsatzsperre bis zum 30.06.2022. Der vollständige Tenor ist der WVV-Homepage zu entnehmen.

Ohne Entscheidung – da die Berufung zurückgenommen wurde – blieb die Berufung eines Trainers gegen die Entscheidung der Spruchkammer Nord, s. Bericht dort. Dieses Verfahren hat gezeigt, dass es weiterhin nötig und wichtig ist, auch sensible, die Persönlichkeitsrechte der anvertrauten Spielerinnen und Spieler berührende Themen mit der gebotenen Sorgfalt im Blick zu haben und konsequent zu ahnden.

Nicht zuletzt diese zuletzt genannten Verfahren haben das Verbandsgericht dazu erwogen zwecks Klarstellung einige Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und – als Aufgabe des Präsidiums – Änderung von Anlagen zu Ordnungen zur Änderung vorgeschlagen.

Alle Mitglieder des Verbandsgerichts stellen sich zur Wiederwahl.

Dr. Linus Tepe  
Vorsitzender des Verbandsgerichts